



Verein/Association Chinderhus Biel/Bienne Seeland

Bahnhofstrasse 50, 2502 Biel / rue de la Gare 50, 2502 Bienne

Tel. 032/322 53 30 info@chinderhus-biel-bienne.ch

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen 'Verein/Association Chinderhus Biel/Bienne Seeland' besteht, mit Sitz in Biel, ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt die erzieherische, körperliche und geistige Förderung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind.

Diese Förderung erfolgt in familiärem Rahmen in Grossfamilien, Klein-Kinderheimen oder anderen geeigneten Strukturen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern zusammen.

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche, handlungsfähige Personen als Einzelmitglieder
- juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes als Kollektivmitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung beitragswilliger Personen oder Körperschaften. Gegen die Entscheide des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Mitgliedschaft kann gegenseitig (Vorstand/Mitglied) schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, kann jedoch nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

III. Finanzielles

Art. 4

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Elternbeiträge
- b) Beiträge von Gemeinden, vom Staat und von der Invalidenversicherung
- c) Mitgliederbeiträge
- d) freiwillige Zuwendungen

Die Vereins- und Betriebsrechnung sowie die Bilanz werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder. Die Vereinsmitglieder haben persönlich keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Die Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und seine Ausschüsse
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle
- die Fachinstanz

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Aktivmitglieder sind mit je einer Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen unter schriftlicher Angabe eines Vorschlages für die Traktanden.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vereinspräsidenten geleitet. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften über Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes
- b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie über allfällige, mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich, von Mitgliedern eingereichten Anträge.
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- f) Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Grund- oder Miteigentum
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 7

Der Vorstand besteht aus 5 - 10 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Laufe einer Amtsperiode von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand wird vom Präsidenten zu den Sitzungen einberufen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder eine Sitzung bei ihm verlangt. Die Leiter der Klein-Kinderheime und die Eltern der Grossfamilien nehmen nach Massgabe des Vorstandes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Vertreter der Mitarbeiter können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen nach einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist das zuständige Organ zur Erledigung aller Geschäfte, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Leitung der Geschäftsstelle führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung oder Erledigung übertragen werden. Den Ausschüssen können neben Mitgliedern des Vorstandes auch andere Personen angehören. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt und schriftlich festgehalten.

Der Vorstand wählt die Angestellten des Vereins.

Art. 8

Die Geschäftsstelle arbeitet unter der Leitung des Vorstandes. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vollzug der vom Vorstand gefassten Beschlüsse
- Weitere Aufgaben / Kompetenzen gemäss Stellenbeschrieb

Art. 9

Als Fachinstanz wird die kantonale Erziehungsberatungsstelle Biel-Seeland bestimmt. Sie berät die Eltern der Klein-Kinderheime und Grossfamilien und den Vorstand in pädagogischen und strukturellen Fragen. Sie wird regelmässig zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

Art. 10

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 11

Die Auflösung des Vereins darf nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erfolgen. Wird an der Versammlung die notwendige Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist unter Angabe der Traktanden innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, an der 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Vereins genügen.

Ein allfälliges Vermögen darf seiner Zweckbestimmung nicht entzogen werden, sondern ist einer ähnlichen Institution zuzuwenden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 17.11.1982 genehmigt.

Für die Gründungsversammlung

Der Tagespräsident:

O. Tschümperlin

Der Tagessekretär:

A. Möri

Änderung der Statuten anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins vom 13.5.1993.

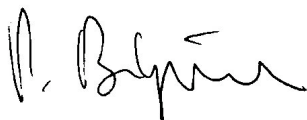
Änderung der Statuten anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins vom 07.6.2000.

Änderung der Statuten anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins vom 15.6.2011.

Biel, 16. Juni 2011

Für den Vorstand

Der Präsident



Pierre Béguin